

BGer 8C 555/2013 vom 18. Dezember 2013

Bundesgericht, 2013-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_555_2013

FR: TF 8C 555/2013 du 18 décembre 2013

IT: TF 8C 555/2013 del 18 dicembre 2013

Regeste

Unfallversicherung (Kausalzusammenhang) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Trotzdem prüft es - vorbehaltlich offensichtlicher Fehler - nur die in seinem Verfahren geltend gemachten Rechtswidrigkeiten (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die Grundlagen über den für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Gesundheitsschaden (BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f. und E. 9.5 S. 125), den Wegfall unfallbedingter Ursachen eines Gesundheitsschadens bei Erreichen des Status quo sine vel ante und die damit verbundene Beweislast (SVR 2011 UV Nr. 4 S. 12 E. 3.2 [8C_901/2009]) sowie den im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 134 V 109 E. 9.5 S. 125) richtig dargelegt. Gleiches gilt betreffend den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG) und den Beweiswert von Arztberichten bzw. medizinischen Gerichtsgutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f. und E. 4.7 S. 471). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerden des Versicherten am linken Knie auch nach dem 31. Dezember 2010 natürlich-kausal auf den Unfall vom 6. Dezember 2009 zurückzuführen sind. Die Vorinstanz bejahte diese Frage, wobei sie das von ihr angeordnete Gutachten des Prof. Dr. med. H. _____ und des Dr. med. F. _____ vom 13. Dezember 2012/25. April 2013 als zuverlässige Beurteilungsgrundlage ansah. Die Gerichtsgutachter zogen eine Ganzbeinaufnahme und Röntgenbilder des linken Knies a.p./seitlich sowie der Patella axial vom 30. November 2012 bei. Sie stellten folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit: Status nach Distorsion Kniegelenk links am 6. Dezember 2009 mit posttraumatischem Bone bruise mediale Femurkondyle; Guillain-Barré-Syndrom (ED 12/2011). Zur Frage nach der Ursächlichkeit des Unfalls vom 6. Dezember 2009 führten sie aus, davor berichte der Versicherte über keinerlei Probleme mit dem linken Kniegelenk. Auch bei stärkeren sportlichen Belastungen sei er völlig

beschwerdefrei gewesen. Er gebe auch kein vorausgegangenes Trauma an. Aus diesen Gründen könne, trotz eines im MRI beschriebenen osteochondralen Defekts an der Femurcondyle, nicht von einem degenerativen Vorzustand ausgegangen werden. Somit sei der Unfall vom 6. Dezember 2009 als alleinige Ursache für die nachher aufgetretenen Probleme zu sehen. In der Ergänzung vom 25. April 2013 legten die Gutachter dar, im Operationsbericht vom 3. März 2011 seien degenerative Veränderungen im Kniegelenk in Sinne einer Chondrose III. Grades im Bereich der medialen Femurtrochlea beschrieben. Diese entsprächen in etwa den im MRI vom 18. August 2010 beschriebenen Veränderungen. Diese seien durch das Trauma alleine nicht erklärbar. Es handle sich somit zumindest zum Teil auch um degenerative Veränderungen. Da der Versicherte, wie im Hauptgutachten erläutert, vor dem Unfall beschwerdefrei gewesen sei, seien diese degenerativen Veränderungen jedoch zu vernachlässigen. Mit dem Trauma vom 6. Dezember 2009 bestehe eine richtungsweisende Verschlechterung der Situation am Knie. Die im Operationsbericht beschriebene Plica mediopatellaris sei mit hoher Wahrscheinlichkeit vorbestehend. Im Rahmen einer Knieverletzung könne es zu einer Traumatisierung dieser Plica kommen, die dann symptomatisch werden könne. Aus oben genannten Gründen könnten aus dem Operationsbericht keine für den Verlauf relevanten degenerativen Veränderungen identifiziert werden.

E. 3.2

Das Gerichtsgutachten ist bereits deshalb nicht überzeugend, weil die Gutachter am 13. Dezember 2012 trotz Kenntnis des Operationsberichts vom 3. März 2011 einen degenerativen Vorzustand ausschlossen; erst am 25. April 2012 räumten sie ein, dass aufgrund dieses Berichts zum Teil auch degenerative Veränderungen im Sinne einer Chondrose vorlägen. Weiter ist der Helsana beizupflichten, dass die Gerichtsgutachter die im MRI-Bericht des Instituts Y. _____ vom 18. Januar 2010 als degenerativ bezeichneten Befunde - subchondrale zystische Signalalteration in der ventralen medialen Femurcondyle und intrameniskale hyperintense Signalalteration im Hinterhorn- des Aussen- und Innenmeniskus - unkommentiert liessen. Zudem wendet die Helsana zu Recht ein, dass die Argumentation der Gutachter auf einen unzulässigen "post hoc, ergo propter hoc"-Schluss hinausläuft, soweit sie die Beschwerdefreiheit des Versicherten vor dem Unfall vom 6. Dezember 2009 betonen (SVR 2010 UV Nr. 10 S. 40 E. 3.2 [8C_626/2009]). Weiter sind ihre Ausführungen, es könne im Rahmen des Traumas vom 6. Dezember 2009 zu einer Traumatisierung der vorbestehenden Plica mediopatellaris kommen, die dann symptomatisch werden könne, zu vage, um daraus auf eine überwiegend wahrscheinliche Unfallkausalität schliessen zu können (vgl. auch Urteil 8C_838/2011 vom 20. März 2012 E. 4.3.2). Die Helsana beruft sich auf die Aktenstellungennahmen ihrer beratenden Ärzte Dr. med. R. _____, Facharzt für Innere Medizin FMH, vom 20. Oktober 2010 und Prof. Dr. med. E. _____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie, vom 17. Februar 2011. Dr. med. R. _____ ging im Gegensatz zum Gerichtsgutachten davon aus, aufgrund des Unfalls vom 6. Dezember 2009 bestehe überwiegend wahrscheinlich bloss eine vorübergehende Verschlimmerung der im MRI vom 18. August 2010 im linken Knie gefundenen, eher vorbestehenden retropatellären Knorpelschädigung, wobei der Status quo ante oder sine noch nicht erreicht sei. Auch Prof Dr. med. E. _____ postulierte lediglich eine vorübergehende Verschlimmerung des Knieschadens links durch diesen Unfall, wobei der Status quo sine spätestens Ende Dezember 2010 erreicht worden sei. Zur Begründung führte er aus, im MRI vom 18. Januar 2010 seien ausser einem Bone bruise an der medialen/ventralen Femurcondyle keine eigentlichen Läsionen nachgewiesen worden, die

zweifelsfrei traumatischen Ursprungs gewesen wären. Dagegen werde von offensichtlich degenerativ bedingten, subchondralen, zystischen Signalalterationen in der ventralen/medialen Femurkondyle gesprochen. Der Knorpelansatz sei dort als deutlich reduziert interpretiert worden. Die Menisci zeigten degenerative Veränderungen. Aus dieser Befundung lasse sich kein traumatisch gesetzter Kniegelenksschaden erkennen, der zu späteren Heilbehandlungen ("Gelenkstoilette") führen müsste. Die Helsana rügt zu Recht, dass sich die Gerichtsgutachter mit diesen Aktenstellungennahmen (zu deren Beweiswert siehe SVR 2010 UV Nr. 17 S. 63 E. 7.2 [8C_239/2008]; RKUV 1993 Nr. U 167 S. 95 E. 5d) nicht auseinandergesetzt haben; sie haben sie nicht einmal erwähnt (vgl. auch SVR 2013 IV Nr. 40 S. 119 E. 5.3 [8C_231/2013]). Nach dem Gesagten ist das Gerichtsgutachten vom 13. Dezember 2012/25. April 2013 nicht überzeugend und die Aktenlage weiterhin unklar. Die Sache kann nicht durch freie Beweiswürdigung zu Gunsten der einen oder anderen fachlichen Betrachtungsweise entschieden werden. Entgegen der Vorinstanz kann nicht im Sinne antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236) gesagt werden, von einer zusätzlichen, nachvollziehbar und schlüssig begründeten medizinischen Beurteilung seien keine entscheidungsrelevanten Erkenntnisse zu erwarten. Sie hat daher ein medizinisches Obergutachten zur Klärung der Kausalität der Knieproblematik links anzuordnen und danach über die Beschwerde neu zu entscheiden.

E. 3.3

Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob die Vorinstanz - wie die Helsana vorbringt - die Begründungspflicht und damit ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV ; BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88) verletzt hat.

E. 4

Der unterliegende Versicherte trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 BGG ; BGE 137 V 210 E. 7.1 S. 271).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.